

## **Satzung vom 08.12.2017**

Des Bundesverbandes Patientenfürsprecher in Krankenhäusern e.V.

### **§1 Name, Sitz und Gerichtsstand**

1. Der Verein führt den Namen Bundesverband Patientenfürsprecher in Krankenhäusern e.V. (BPiK e.V.).
2. Sitz und Gerichtsstand ist Essen. (Sitz des Vereins: Hülsmannstr. 17, 45355 Essen)

### **§2 Zugehörigkeit zu anderen Verbänden**

Der BPiK e.V. ist in keinem anderen Verband Mitglied. Der Verein kann sich weiteren Verbänden anschließen, wenn dieses dem Vereinszweck förderlich ist.

### **§3 Zweck**

1. Zweck des Vereins sind die Unterstützung sowie Aus- und Fortbildung der Patientenfürsprecher/innen, um diese in die Lage zu versetzen, den Bedürfnissen von Patienten und ihren Angehörigen gerecht zu werden und die unmittelbare Information von Patienten und ihren Angehörigen über die Aufgaben der Patientenfürsprecher/innen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht mit den Patientenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder sowie anderen Organisationen, durch Vorstellung genereller Handlungsempfehlungen und durch Vorträge, Besprechungen in Kliniken, Seminare, Tagungen und Kongresse, die fortlaufend zu aktualisierende Homepage im Internet sowie Netzwerktreffen der Patientenfürspreche/innen.

### **§4 Mittel des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder zulässt. Der Verein kann haupt- oder nebenberuflich tätige Mitarbeiter entgeltlich beschäftigen.

## **§5 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§6 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder
  - 1.1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
  - 1.2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die den Kriterien unter §6 Nr. 1.5 entspricht, werden. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern, sowie sein Ansehen zu stärken.
  - 1.3. Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen durch den Vorstand nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung.
  - 1.4. Eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragssteller mitzuteilen. Gegen diesen Ablehnungsbescheid kann der Abgelehnte binnen einer Frist von 4 Wochen Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.
  - 1.5. Als ordentliches Mitglied aufgenommen werden können ehrenamtlich tätige Patientenfürsprecher/innen von Krankenhäusern oder deren Vertreter/innen.
  - 1.6. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das neue Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins an.

1.7. Die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern endet durch Austritt aus dem Verein, Aufgabe der Tätigkeit als Patientenfürsprecher/in, Ausschluss oder Tod.

1.8. Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Tod.

1.9. Der Austritt erfolgt durch Kündigung. Dieses muss zum Jahresende erklärt werden.

1.10. Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins mit sofortiger Wirkung erfolgen.

1.11. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds.

## 2. Fördermitglieder

2.1. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen des Privatrechts, des öffentlichen Rechts oder des Kirchenrechts sein.

2.2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

2.3. Die Tätigkeit der Fördermitglieder darf dabei nicht im Gegensatz zur Arbeit des BPIK stehen.

2.4. Der Vorstand entscheidet über jeden Antrag.

2.5. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt.

2.6. Die Mitgliedschaft des Fördermitglieds endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluß oder Tod.

2.7. Der Austritt erfolgt durch Kündigung. Dieses muss mit zum Jahresende erklärt werden.

2.8. Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins mit sofortiger Wirkung erfolgen.

2.9. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds.

## **§7 Organe des Vereins**

Die Vereinsorgane sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat
4. Kassenprüfer

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist als beschließendes Organ zuständig für:
  - Die Wahl des Vorstandes
  - Die Wahl der Kassenprüfer
  - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Die Entlastung des Vorstandes
  - Die Abwahl des Vorstandes
  - Die Änderung der Satzung
  - Die Vereinsauflösung

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr durch den Vorstand einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung vorliegen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn personelle Veränderungen, die finanzielle Situation des Vereins oder juristische Belange dies erfordern. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und von dem durch die Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied. Beschlüsse der

Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zu fassen.

3. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - 3.1. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
  - 3.2. Kassenprüfbericht
  - 3.3. Wahl eines/r Versammlungsleiters/in und Entlastung des Vorstandes
  - 3.4. Vorlage und Verabschiedung des Haushaltsvoranschlags für das lfd. Geschäftsjahr
  - 3.5. Anträge
  - 3.6. Verschiedenes
  - 3.7. Festlegung des nächsten Versammlungsortes

Im Bedarfsfall ist die Tagesordnung noch um weitere Punkte wie „Wahlen“ oder „Neufestsetzung“ zu ergänzen.

4. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Später eingehende Anträge können durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.
5. Satzungsänderungen sowie die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über die mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnungspunkte beschließen.

## **§9 Vorstand**

1. In den Vorstand des Vereins kann nur gewählt oder berufen werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl volljährig ist, sowie für das auszuführende Amt die hinreichende fachliche und persönliche Eignung besitzt, vor allem aber aktuell als Patientenfürsprecher in einem Krankenhaus im Amt ist.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, soweit dieses Satzung nichts anderes bestimmt. Die Wiederwahl ist ausdrücklich zulässig. Nach dem Ende der Amtszeit sind Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ende der Amtszeit durch Beendigung der Mitgliedschaft, Amtsniederlegung, nicht nur vorübergehende Hinderung an der Ausübung des Amtes oder Tod aus dem Amt aus, so kann der Vorstand mit der absoluten Mehrheit der

Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied berufen. Das Ersatzmitglied bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.

3. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt seine Geschäfte eigenverantwortlich. Der Verein wird gemäß §26 BGB vertreten durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter immer der Vorsitzende oder der Stellvertreter oder der Schatzmeister.
4. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und zwar:
  - Dem Vorsitzenden
  - Dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - Dem Schatzmeister
  - Beisitzer
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung Beiträge zur Entscheidung vor. Der Vorstand entscheidet über den Haushaltsplan.

## **§10 Beirat**

1. Der Vorstand kann bei Bedarf einen Beirat berufen. Der Beirat nimmt dabei eine beratende Funktion ein.
2. Die Anzahl der Beiratsmitglieder ist auf maximal drei festgelegt.
3. Die Bestellung des Beirats erfolgt durch den Vorstand.
4. Die Dauer der Bestellung beträgt drei Jahre. Eine Abberufung des gesamten Beirats oder einzelner Beiräte erfolgt durch den Vorstand.
5. Patientenfürsprecher oder in Krankenhäusern angestellte Personen können nicht Mitglieder des Beirats werden.
6. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§11 Wahlen und Abstimmungen**

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch offene Stimmabgabe.

## **§12 Kassenprüfung**

1. In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt, die in ununterbrochener Reihenfolge nur einmal wiedergewählt werden können.
2. Die Kassenprüfer nehmen mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vor und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§13 Beiträge**

Für ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder ist der Beitrag frei.

## **§14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
2. Kommt ein Auflösungsbeschluss nicht zustande, so kann eine innerhalb von drei Monaten erneut einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließen.
- 3.

## **§15 Verwendung des Vermögens**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Hospiz und PalliativStiftung (Aachener Straße 5, 10713 Berlin) zur Förderung von Projekten zur Weiterentwicklung und Verbreitung der Hospizkultur und Palliativversorgung.
2. Über die Zuwendung des Vermögens entscheidet die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses überantwortet werden.

4. Die Zurverfügungstellung des in Rede stehenden Vereinsvermögens an den Anfallberechtigten ist von der Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes für die Körperschaftssteuer abhängig.

## **§16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und erhält ihre Rechtswirksamkeit mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht.

Detlef Schliffke

1. Vorsitzender

Birgit Hagen

Kassenwartin